

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2024/5/16 2Ob68/22x; 4Ob52/23k; 9ObA25/24b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2024

## Norm

UWG §26h

1. UWG § 26h heute
2. UWG § 26h gültig ab 29.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2018

## Rechtssatz

Der verfahrensrechtliche Geheimnisschutz des § 26h UWG ist auf Verfahren beschränkt, die den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geheimnisses gemäß §§ 26c ff UWG zum Gegenstand haben. Die Bestimmung stellt daher keine sondergesetzlich geregelte Grundlage zur Einschränkung des einer Partei gemäß § 22 AußStrG iVm § 219 Abs 1 ZPO zustehenden Rechts auf Akteneinsicht im Verlassenschaftsverfahren dar. Der verfahrensrechtliche Geheimnisschutz des Paragraph 26 h, UWG ist auf Verfahren beschränkt, die den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geheimnisses gemäß Paragraphen 26 c, ff UWG zum Gegenstand haben. Die Bestimmung stellt daher keine sondergesetzlich geregelte Grundlage zur Einschränkung des einer Partei gemäß Paragraph 22, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 219, Absatz eins, ZPO zustehenden Rechts auf Akteneinsicht im Verlassenschaftsverfahren dar.

## Entscheidungstexte

- RS0134048">2 Ob 68/22x  
Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 68/22x  
Beisatz: Hier: betreffend Planbilanzen/Prognoserechnung. (T1)
- RS0134048">4 Ob 52/23k  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 12.09.2023 4 Ob 52/23k  
nur: Der verfahrensrechtliche Geheimnisschutz des § 26h UWG ist auf Verfahren beschränkt, die den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geheimnisses gemäß §§ 26c ff UWG zum Gegenstand haben. (T2)
- RS0134048">9 ObA 25/24b  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 16.05.2024 9 ObA 25/24b  
nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134048

## Im RIS seit

24.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)